

Gemeinde Moosinning

Landkreis Erding



Informationen für Hundehalter in der Gemeinde Moosinning

Gemeinde Moosinning
Erdinger Str. 30 A
85452 Moosinning
www.moosinning.de

Freilauf für Hunde

Hunden sollte ausreichend Auslauf im Freien gewährt werden. Das ist auch in der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) zum Tierschutzgesetz festgelegt.

Das bedeutet, dass das Tier selbstverständlich von der Leine gelassen werden kann und muss - wo es die Gegebenheiten ermöglichen.

Und wann ist das?

In § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Führen von Tieren ist zu lesen:

„Haus-(...)tiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können...“

Damit regelt die StVO eindeutig die Vorrangigkeit des Straßenverkehrs vor den Interessen des Hundehalters.

- ◆ Der Halter muss seinen Hund in jeder Situation kontrollieren können und an viel befahrenen Straßen vorsorglich anleinen.
- ◆ Zusätzlich ist die Hundehalteverordnung der Gemeinde Moosinning zu beachten, die unter „Ortsrecht“ auf www.moosinning.de zu finden ist.
- ◆ Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm und Kampfhunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen an die Leine zu nehmen.
- ◆ Hunde aller Rassen dürfen in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Spielplätzen, Schulen und Kindergärten, im Freizeitgelände sowie auf den gemeindlichen Friedhöfen nicht mitgeführt werden. Dies regelt die Satzung der Gemeinde Moosinning über das Aufenthaltsverbot für Hunde.

Auch außerhalb der Ortschaften gibt es alleine schon aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme Grenzen für den uneingeschränkten Freilauf.

Naturschutz

Bezüglich Acker- und Wiesenflächen regelt Art. 30 NatSchG folgendes:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschl. Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. In der Regel gibt es im Spätherbst und Winter keine Probleme.“

Vereinfacht gesagt bedeutet das:

- ◆ Bewegen Sie sich sorgsam und rücksichtsvoll in der Natur.
- ◆ Vergessen Sie nicht, dass Landwirte in der Regel Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sind. Das Betreten der Wiesen und Felder mit oder ohne Hund erfordert das Einverständnis des Eigentümers!
- ◆ Bleiben Sie auf den vorhandenen Wegen - querfeldein richtet Schaden an.
- ◆ Der Hundehalter trägt die Verantwortung für das Verhalten des Vierbeiners.
- ◆ Hinterlassenschaften der Hunde müssen auch von Feldern und Wiesen eingesammelt werden. Die Fäkalien werden sonst mit dem Mähwerk gleichmäßig im Gras verteilt, das als Futter für die Tiere vorgesehen ist.

Jagdrecht

In Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten geregelt. Die Regelung lautet in Auszügen wie folgt:

„...Personen sind befugt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können...“

Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 stellt weiterhin fest, dass ordnungswidrig handelt und mit Geldbuße belegt werden kann, wer seinen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt.

Kampfhunde

In Art. 37 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist die Haltung von Kampfhunden geregelt:

„Wer ... einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde...“

Kampfhunde sind in zwei Kategorien unterteilt:

- ◆ **Kategorie I** Kampfhunde (Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu) dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde gehalten werden.
- ◆ **Kategorie II** Kampfhunde (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Canine Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler) können auf Antrag ein Negativzeugnis durch die Gemeinde erhalten, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen dargelegt wird, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit aufweist.

Zuletzt noch das Thema Hundekot

Es versteht sich von selbst, dass jeder Hundehalter die Pflicht hat den Kot seines Vierbeiners unverzüglich und überall zu entfernen.

Und dies gilt - mit Ausnahme des eigenen Grundstücks - **wirklich überall!**

Die Gemeinde hat für die Hundehalter zu diesem Zweck Kotbeutelspender und Mülleimer im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Standorte der mehr als 20 Gassistationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.moosinning.de. Die Gassisäcke müssen unbedingt in den Hundetoiletten oder in der eigenen Restmülltonne entsorgt werden!

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hundehalter im Gemeindegebiet handelt es sich nur um wenige Hundebesitzer, die den Hundekot nicht entfernen. Gerade auf Straßen und Gehwegen stellt Hundekot für viele ein Ärgernis aber auch ein Hygieneproblem dar. Wird der Kot nicht sofort beseitigt, besteht die Gefahr, dass Kinder damit in Berührung kommen oder Passanten hineintreten und den infektiösen Schmutz in die Wohnung tragen.

Auf Ackerflächen kann der Hundehaufen zu schweren Gesundheitsstörungen bei Tier und Mensch führen. Beim Erntevorgang kann sich der Kot großflächig auf das Erntegut verteilen und verunreinigt eventuell eine gesamte Ernte.

Die angebauten Grundnahrungsmittel - Weizen, Gerste, Kartoffeln - werden durch den Hundekot verseucht und gelangen anschließend in unsere Nahrungskette. Werden Tiere mit verseuchtem Grünfutter gefüttert, können diese ganz erheblich krank werden.

Der Hundehalter muss immer und überall den Haufen seines Hundes entfernen - auch aus Äckern, Wiesen und Grünstreifen.

Die Verunreinigung von Gehwegen, Straßen, Grünstreifen etc. durch Hundekot kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.